

das Alter der Militärdienstpflicht erreicht, so macht der Umstand, daß sie mit ihren Eltern auszuwandern beabsichtigen, keinen Unterschied. Sie haben vielmehr wie andere Wehrpflichtige ihrer Verpflichtung zum Kriegsdienste zu genügen.

## §. 4.

Nächstllich der von Wehrpflichtigen beabsichtigten zeitweiligen Entfernungen und Reisen ins Ausland und der Ertheilung von Reisepässen und Wanderbüchern an dergleichen Personen kommen die Vorschriften in §. 11 der obengedachten Verordnung vom 2. Januar 1823 und die zu diesem §. unter Ziffer 9 nachträglich getroffene Bestimmung für die Fürstenthümer Schleiz und Gera unter dem 30. Januar 1838 und dem 1. Juni 1839 ergangenen, durch das Gesetz vom 25. November 1849 auf den Bereich des ehemaligen Spezialfürstenthums Lobenstein-Eberdorf ausgedehnte Erläuterungsverordnung, — welche beide gesetzlichen Vorschriften im Anhange besonders abgedruckt sind, — zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel bedrucken lassen.

Schloß Schleiz, den 26. Novbr. 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Weidern.

(Nr. 5.) Verordnung wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienste vom 2. Januar 1823.

## §. 11.

Beschränkung der Entfernungen ins Ausland.

Der bürgerliche Verkehr Unserer Unterthanen soll durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste so wenig als möglich beschränkt werden. Für die Ertheilung von Reisepässen und Wanderbüchern an militärepflichtige Personen werden daher folgende Bedingungen vorgeschrieben:

- a) Keine, in den Jahren der Kriegsdienstpflicht stehende Mannsperson darf sich ohne schriftliche Bewilligung der Rekrutierungsbehörde ins Ausland begeben. Solchen Individuen dürfen daher ohne Vorwissen und Genehmigung der Rekrutierungsbe-